268

# Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Süd-West-Kyffhäuser"

Vom 25.05.1999

Auf Grund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBI. S. 298) verordnet das Landesverwaltungsamt und auf Grund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBI. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBI. S. 415), regelt die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

## § 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Steinthaleben der Gemeinde Steinthaleben, der Gemarkung Rottleben der Gemeinde Rottleben und der Gemarkung Bad Frankenhausen der Stadt Bad Frankenhausen im Kyffhäuserkreis gelegene südwestliche Teil des Kyffhäusergebirges wird unter der Bezeichnung "Süd-West-Kyffhäuser" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet beinhaltet die geschützten Landschaftsbestandteile "Breiter Berg", "Kosakenberg", "Falkenburg-Plateau", die Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale "Prinzenhöhle", "Steinbruch Kammtal", "Erdfall Äbtissingrube", "Eiche am Ruheplatz", "ein Speierling", "eine Elsbeere" und die östlichen Bereiche des "Vogelschutzgehölzes Salzstraße" sowie eine bewirtschaftungsund pflegefreie Zone.

Das Flächennaturdenkmal "Barbarossahöhle" ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

- (2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 831,7 Hektar, die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone hat eine Größe von 122,3 Hektar.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und der bewirtschaftungsund pflegefreien Zone ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 09, Kartenblätter 01, 02 und 05 bis 09 im Maßstab 1: 2 000 und Kartenblätter 03 und 04 im Maßstab 1: 5 000, besteht. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ist mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Der Geltungsbereich der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone ist mit einer Linie durchgehend umrandet und schraffiert dargestellt. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen aufbewahrt wird.
- (4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes und der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1: 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Das Naturschutzgebiet und die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone sind durch Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2 Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch eine auf großer Fläche reich strukturierte, teilweise waldbestandene Gipskarstlandschaft mit einer Vielzahl von Karst- und Auslaugungserscheinungen, zahlreichen Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren und trockenwarmen Gebüschen, wie sie für den Naturraum Zechsteingürtel Kyffhäuser repräsentativ ist, geprägt.

Während im südlichen und westlichen Teil des Gebietes zahlreiche Trocken- und Halbtrockenrasen, trockenwarme Gebüsche, Streuobstwiesen, Felsfluren sowie ackerwildkrautreiche Äcker vorhanden sind, wird der zentrale und der nördliche Teil des Gebietes durch überwiegend reich strukturierte, naturnahe Waldgesellschaften, insbesondere Karstbuchenwälder und Eichenmischwälder trockenwarmer Standorte, geprägt.

Das Gebiet ist Kernzone des Naturschutzgroßprojektes "Kyffhäuser".

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

- die großflächige und äußerst mannigfaltige Gipskarstlandschaft mit einer Vielzahl von Erdfällen, Dolinen, Quellkuppen, Höhlen und anderen Karst- und Auslaugungserscheinungen zu bewahren,
- den wassergefüllten Erdfall "Pfanne" mit der Karstquelle "Pfannspring" und dem aus ihr entstehenden Bach zu schützen und zu pflegen,
- 3. die aufgelassenen, kleinen Steinbrüche und die geologischen Aufschlüsse zu sichern und zu pflegen,
- die großflächigen, reich gegliederten Trocken- und Halbtrockenrasen, die Felsfluren, die Saumgesellschaften und die Hohlwege sowie weitere mit den Trockenrasen verzahnte Biotope zu schützen, zu entwickeln und zu pflegen,
- die Streuobstwiesen und Obstbestände an den Wegen zu sichern und zu pflegen,
- die extensive Nutzung der vorhandenen Grünlandflächen und der mit einem hohen Potential schützenswerter Ackerwildkräuter versehenen Ackerflächen zu fördern,
- die reich strukturierten, naturnahen Waldgesellschaften, insbesondere die Karstbuchenwälder und die Eichenmischwälder trockenwarmer Standorte, zu erhalten,
- die Entwicklung naturnaher Waldstrukturen in den vorhandenen Kiefern- und Fichtenbeständen zu fördern,
- das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat für gefährdete und geschützte Vogelarten, insbesondere Greifvögel, Eulen, Höhlenund Heckenbrüter, und als Lebensraum für gefährdete und teilweise vom Aussterben bedrohte Säugetierarten zu schützen und Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
- das Gebiet als Lebensraum für eine außerordentlich artenreiche Insektenfauna, darunter auch eine Vielzahl gefährdeter, stark gefährdeter und teilweise vom Aussterben bedrohter Arten, zu bewahren.
- die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere licht- und wärmeliebenden Arten, nachhaltig zu sichern,
- 12. die durch die geologischen, geomorphologischen, karsthydrologischen Verhältnisse und die dortigen Lebensgemeinschaften sowie durch die historischen Nutzungsformen bestimmte Eigenart und Schönheit des Gebietes zu bewahren und dessen naturnahe Entwicklung zu gewährleisten,
- 13. den Biotopverbund innerhalb des Gebietes, im Gipskarst des Zechsteingürtels Kyffhäuser sowie zwischen den Xerothermrasen, Trockenwäldern und trockenwarmen Gebüschen der Naturschutzgebiete "Badraer Lehde – Großer Eller" und "Schloßberg – Solwiesen" zu sichern,
- das Gebiet aufgrund seiner herausragenden biogeographischen Stellung in Mitteleuropa als bedeutendes Untersuchungsgebiet und wissenschaftliches Dokumentationsobjekt zu erhalten.
- (3) Zweck der Festsetzung der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone ist es.
- den Ablauf der ökologischen Prozesse mit ihrer natürlichen Dynamik auf einer für den Naturraum Zechsteingürtel Kyffhäuser repräsentativen Fläche zu ermöglichen,
- die uneingeschränkte natürliche Entfaltung der auf den unterschiedlich ausgeprägten, mäßig frischen bis sehr trockenen Zechstein- und insbesondere Gipsstandorten vorkommenden

Tier- und Pflanzenarten sowie der charakteristischen Lebensgemeinschaften zu gewährleisten,

- die von direkten menschlichen Einflüssen ungestörte Entwicklung des Vegetationsmosaiks sowie die natürliche Sukzession und Besiedlung der offenen, extrem trockenen und warmen, flachgründigen Gipsstandorte zu ermöglichen und zu dokumentieren.
- die unbeeinflußte Entwicklung typischer Oberflächenformen und der hydrologischen Erscheinungen sowie den Ablauf der natürlichen Bodenbildungsprozesse zu gewährleisten,
- eine naturschutzbezogene Forschung der natürlich ablaufenden Prozesse im Gipskarst über die Abhängigkeit der Flora und Fauna vom Standort zu ermöglichen.

#### § 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBI. S. 553) zu errichten oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 3. Mineralien oder Gesteine dem Gebiet zu entnehmen,
- Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, sowie Skiabfahrten, maschinell gespurte Langlaufloipen und Moto-Cross-Pisten anzulegen,
- 5. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
- Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern
- Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu f\u00f6rdern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu ver\u00e4ndern,
- ständig oder zeitweise wasserführende Still- oder Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
- Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten.
- die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brutoder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
- 12. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- 13. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 14. Wildfütterungen anzulegen oder neu zu errichten,
- 15. Ansitzleitern neu zu errichten oder deren Standort zu verändern,
- sonstige Ansitzeinrichtungen sowie Wildäcker und Salzlecken anzulegen, neu zu errichten oder deren Standort zu verändern,
- Wiesen, Weiden, Brachflächen, Halbtrocken- und Trockenrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
- 18. Schafe zu pferchen.
- 19. Schafe in festen oder beweglichen Koppeln zu halten,
- außerhalb von Ackerflächen sowie auf den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend markierten Ackerrandstreifen zu düngen und Biozide anzuwenden,
- Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen.
- 22. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
- 23. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,

- 24. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen.
- Nadelbäume oder nicht bodenständige Laubgehölze anzupflanzen,
- Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
- 27. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 28. die Imkerei außerhalb der Zeit der Obstbaumblüte auszuüben,
- 29. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

## (2) Ferner ist verboten:

- im Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- das Gebiet außerhalb der befestigten Wege und der markierten Wanderwege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
- zu reiten, zu klettern und außerhalb der befestigten Wege und der markierten Wanderwege Ski zu fahren,
- zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Drachen- und Gleitschirmflug auszuüben sowie mit anderen Flugzeugen im Gebiet zu starten
  oder zu landen,
- Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 6,
- 6. zu lärmen und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen
- frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

(3) In der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone sind über die Verbote der Abs. 1 und 2 hinaus jegliche Bewirtschaftungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen verboten.

Weiterhin ist das Betreten der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone außerhalb der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Wege im Habichtstal und zwischen dem Falkenburg-Plateau und dem Großen Herrnkopf verboten.

## § 4 Ausnahmen

- (1) In der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone sind ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung:
- die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten November bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weiter gehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und die Standortänderung von Ansitzleitern bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 16,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- die Durchführung von ökologischen Überwachungs- und Forschungsaufgaben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 4. Unterhaltungsmaßnahmen an den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Wegen im Habichtstal und zwischen dem Falkenburg-Plateau und dem Großen Herrnkopf im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Auf der sonstigen Fläche sind ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung:

- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 7, 8 und 17 bis 21,
- das Pferchen von Schafen über Nacht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- die Neupflanzung von Obstbäumen als Hochstamm an geeigneten Standorten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sowie die sachkundige Nutzung und Pflege der Obstbestände; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17, 20 bis 22, 24, 25 und 28,
- die kleingärtnerische Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 9, 21, 24 und 25.
- 5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Plenter- und Femelwaldbetrieb im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse; es gilt jedoch § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 20 und 22 bis 25,
- 6. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten Oktober bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild sowie die Anlage und Standortveränderung von Ansitzleitern und Kirrungen; weiter gehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Anlage, die Neuerrichtung und Standortänderung sonstiger jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14,
- 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 8. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten, angewiesenen oder genehmigten Erkundungs-, Forschungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflegeund Entwicklungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen,
- Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung und Kennzeichnung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- Unterhaltungsarbeiten an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- das Reiten, das Fahren mit Pferdekutschen und das Fahrradfahren auf den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Wegen,
- 13. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Ruine "Falkenburg" und an ihrem Befestigungsgraben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 14. die Nutzung der Jagdhütte am Tulpenberg in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Instandsetzung und Unterhaltung der Anlagen unter der Maßgabe, den räumlichen Umfang der baulichen Anlagen nicht zu erweitern,
- die Durchführung des traditionellen Gottesdienstes zu Christi Himmelfahrt im Habichtstal im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- die einmal j\u00e4hrliche Durchf\u00fchrung des traditionellen Kyffh\u00e4userlaufes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbeh\u00f6rde,
- 17. das Befahren des in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Weges im

- Zwieseltal in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang durch die Eigentümer, Nutzer und Besucher der Grundstücke in der Gemarkung Rottleben der Gemeinde Rottleben, Flur 3, Flurstücke 230/1, 230/2, 231/1, 231/2 und 231/3,
- 18. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
- 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder einem Gebot des § 3 oder des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 oder einer Gestattung nach § 4 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 (GBI. II Nr. 27 S. 166), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schloßberg Solwiesen" vom 22. Dezember 1997 (ThürStAnz Nr. 51/1997 S. 2434), soweit sie die Naturschutzgebiete "Ochsenburg-Ziegelhüttental", "Pfanne", "Kattenburg" und "Kalktal" betrifft, außer Kraft.
- (3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nr. 34-8/83 des Bezirkstages Halle vom 17.03.1983, soweit er das Naturschutzgebiet "Ochsenburg-Ziegelhüttental" betrifft, außer Kraft.

Für die jagdlichen Regelungen

Weimar, 25.05.1999

Oberhof, 30.04.1999

Landesverwaltungsamt

Landesforstdirektion

Die Präsidentin

Der Leiter

Ecker

Trauboth

Landesverwaltungsamt Weimar, 25.05.1999 Az.: 601.14-8512.02-320/99 ThürStAnz Nr. 24/1999 S. 1349-1352

